

Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG), insbesondere dessen Artikel 71a; eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 38 und Artikel 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Dekret regelt das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a Absatz 3 des Energiegesetzes (EnG), mit Ausnahme von Stromleitungen.</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die zuständige Behörde für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen ist der Staatsrat.</p> <p>² Das für Energie zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) führt das Verfahren durch die für Energie zuständige Dienststelle und im Auftrag des Staatsrats durch.</p> <p>³ Für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach Artikel 71a Absatz 3 EnG ist die kommunale Legislative zuständig.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Das für Energie zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) führt das Verfahren durch die für Energie zuständige Dienststelle (<u>nachfolgend: Instruktionsorgan</u>) und im Auftrag des Staatsrats durch.</p>

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>Art. 3 Verfahrenskonzentration</p> <p>¹ Die verschiedenen Bewilligungen, die für den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen erforderlich sind, werden in einem konzentrierten Verfahren koordiniert.</p> <p>² Dazu konsultiert der Staatsrat die betroffenen Behörden und Dienststellen in der Regel gleichzeitig und erteilt ihnen eine Frist von 30 Tagen, um sich zu äussern.</p> <p>³ Ist für ein Projekt zusätzlich zur Bewilligung eine Spezialbewilligung erforderlich, so äussert sich die jeweilige Dienststelle in ihrer Vormeinung abschliessend über die Bedingungen der Spezialbewilligung.</p> <p>⁴ Der Staatsrat entscheidet in einem einzigen Entscheid.</p>	
<p>Art. 4 Inhalt des Dossiers</p> <p>¹ Der Gesuchsteller muss beim Departement ein Dossier einreichen, das insbesondere Folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen Situationsplan;b) die Zustimmung des Grundeigentümers;c) die Zustimmung der betroffenen Gemeinde;d) die Ausführungspläne und die projektspezifischen Unterlagen, insbesondere detaillierte Angaben zu allen zu errichtenden Anlagen;e) einen Auszug aus der Landeskarte 1:25'000, auf dem der Projektumfang eingezeichnet ist;f) bei Bedarf einen gültigen Grundbuch- oder Katasterauszug mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen;g) einen Umweltverträglichkeitsbericht;	<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>¹ Der Gesuchsteller muss beim Departement ein Dossier einreichen, das insbesondere Folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">f) (geändert) bei Bedarf einen gültigen Grundbuch- oder Katasterauszug mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen <u>Lastenverzeichnis</u>;

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>h) die Gesuche für Spezialbewilligungen;</p> <p>i) einen technischen Bericht;</p> <p>j) Angaben zum Verlauf der Anschlussleitung und einen Bericht über die Einspeisekapazität in das regionale und nationale Stromnetz;</p> <p>k) eine visuelle Darstellung des Projekts (Fotomontage, Video usw.);</p> <p>l) ein Rückbaukonzept für den Fall einer endgültigen Ausserbetriebnahme mit Angaben zu den Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Ausgangslage ergriffen werden müssen;</p> <p>m) einen Bericht über die wirtschaftliche Rentabilität der Anlage, unter Berücksichtigung des Rückbaus im Falle der endgültigen Ausserbetriebnahme.</p>	<p>j) (geändert) <u>detaillierte</u> Angaben zum Verlauf der Anschlussleitung und einen Bericht über die Einspeisekapazität in das regionale und nationale Stromnetz;</p>
	<p>Art. 4^{bis} (neu) Vorkonsultation</p> <p>¹ Vor der öffentlichen Auflage des Projekts muss eine Vorkonsultation durchgeführt werden.</p> <p>² Bei der Vorkonsultation geben die betroffenen Dienststellen und Ämter ihre Vormeinungen ab und nennen die zu erfüllenden Bedingungen und ihre Ergänzungswünsche innerhalb einer Frist von 30 Tagen.</p> <p>³ Die Dienststellen und Ämter, die an der Vorkonsultation teilgenommen haben, sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens an ihre Vormeinungen und Bedingungen gebunden, sofern das Projekt zwischen der Vorkonsultation und der Einreichung des Bewilligungsgesuchs nicht geändert worden ist.</p>
<p>Art. 5 Öffentliche Auflage</p> <p>¹ Die Projekte werden vom Departement durch Publikation im Amtsblatt öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Mit der öffentlichen Auflage wird auch das Verfahren für die erforderlichen spezialgesetzlichen Nebenbewilligungen eingeleitet.</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 (geändert)</p>

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>³ Die zuständige Behörde kann auf diese öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um geringfügige Änderungen eines rechtskräftig bewilligten Projekts oder um geringfügige Änderungen im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.</p>	<p>³ Die zuständige Behörde kann auf diese öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um geringfügige Änderungen eines rechtskräftig bewilligten Projekts oder um geringfügige Änderungen im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens handelt und wenn die betroffenen Eigentümer <u>Personen</u> schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.</p>
<p>Art. 6 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.</p> <p>² Die Einsprachen müssen begründet und schriftlich eingereicht werden.</p> <p>³ Während dieser Frist wird das Gesuch mit allen Unterlagen beim Departement und bei der Standortgemeinde aufgelegt und ist allen Interessenten zur Einsicht offen.</p> <p>⁴ Für kollektive Einsprachen ist ein Vertreter zu bezeichnen; anderenfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.</p>	
<p>Art. 7 Einsprache – Rechtsverwahrung</p> <p>¹ Die Gründe der Einsprache gegen das Projekt können sich nur auf die Verletzung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts beziehen.</p> <p>² Die innert der Einsprachefrist eingereichte Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung des Gesuchstellers und der Behörde über Privatrechte, welche durch das Projekt berührt werden und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.</p>	
<p>Art. 8 Einigungsverhandlung</p> <p>¹ Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan die Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen.</p>	

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>² Das Ergebnis der Verhandlungen sowie die nicht erledigten Einsprachen werden in einem Protokoll festgehalten.</p>	
<p>Art. 9 Entscheid über das Projekt</p> <p>¹ Auf Antrag des Instruktionsorgans genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Projekt. Der Entscheid beinhaltet insbesondere die Interessenabwägung und die Behandlung von Einsprachen, die nicht privatrechtlicher Natur sind.</p> <p>² Der Staatsrat kann anordnen, dass die Auflagen oder Bedingungen oder die Pflicht zur Leistung von Sicherheiten im Grundbuch angemerkt werden.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Auf Antrag des Instruktionsorgans <u>Departements</u> genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Projekt <u>innerhalb 30 Tagen</u>. Der Entscheid beinhaltet insbesondere die Interessenabwägung und die Behandlung von Einsprachen, die nicht privatrechtlicher Natur sind.</p>
<p>Art. 10 Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Gegen den Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit seiner Eröffnung Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden.</p> <p>² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kantonsgericht oder der Präsident kann von Amts wegen oder auf Gesuch hin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn die Realisierung des Projekts einem überwiegenden Interesse einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnte. Bei der Interessenabwägung ist Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe d EnG anwendbar.</p> <p>³ Der Fristenstillstand nach Artikel 79a VVRG ist im Beschwerdeverfahren nicht anwendbar.</p>	
<p>Art. 11 Rechtskraft des Ausführungsprojekts</p> <p>¹ Das Departement bringt durch Publikation im Amtsblatt der Öffentlichkeit zur Kenntnis, dass der Genehmigungsentscheid des öffentlich aufgelegten Projekts rechtskräftig geworden ist.</p> <p>² Das genehmigte und rechtskräftige Projekt wird zudem in der oder den Standortgemeinde(n) aufgelegt, wo jeder Interessierte Einsicht nehmen kann.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Das genehmigte und rechtskräftige Projekt wird zudem <u>kann</u> in der oder den Standortgemeinde(n) <u>aufgelegt, wo jeder Interessierte Einsicht nehmen kann</u> <u>von jedem Interessenten eingesehen werden.</u></p>

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>Art. 12 Beginn der Arbeiten und Inbetriebnahme der Anlagen</p> <p>¹ Die Bauarbeiten sowie die Umweltmassnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Bewilligung begonnen werden.</p>	<p>Art. 12 Beginn der Arbeiten und Inbetriebnahme der Anlagen (Überschrift geändert)</p>
<p>Art. 13 Überwachung der Arbeiten</p> <p>¹ Das Departement wacht darüber, dass die Arbeiten nach den bewilligten Plänen ausgeführt werden.</p> <p>² Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gesuchsteller verpflichtet, die Pläne der ausgeführten Anlage dem Departement und den vom Anlagenstandort betroffenen Gemeinden zu übergeben.</p>	
<p>Art. 14 Haftung des Betreibers</p> <p>¹ Der Betreiber haftet für alle Schäden, welche durch den Bau, Bestand oder den Betrieb seiner Anlage an Leben oder Gesundheit von Personen oder an Gütern von Dritten verursacht werden.</p> <p>² Als verantwortlicher Betreiber gilt, wer eine Anlage besitzt, errichtet oder betreibt. Gehört ihm diese nicht, so haftet der Werkeigentümer solidarisch für den Schaden.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Betreiber haftet für alle Schäden, welche durch den Bau, Bestand oder den Betrieb seiner Anlage an Leben oder Gesundheit von Personen oder an Gütern von Dritten verursacht werden.</p>
<p>Art. 15 Wiederinstandstellung und finanzielle Sicherheiten</p> <p>¹ Der Staatsrat kann anordnen, dass der Eigentümer, der Bauberechtigte oder jede andere Person, welche die Herrschaft über die Anlage hat oder hatte, die Deckung der Kosten für die Beseitigung des Bauwerks bei vorzeitigem Baubeginn, für die vollständige Wiederherstellung der Ausgangslage nach Artikel 71a Absatz 5 EnG sowie für eine allfällige Ersatzvornahme in geeigneter Form (persönliche Sicherheiten, dingliche Sicherheiten oder andere Garantien) sicherstellt.</p>	
<p>Art. 16 Schlussbestimmung – Ausserkraftsetzung</p>	

Entwurf des Staatsrates 7.12.2022	Entwurf der Kommission LTU 13.01.2023
<p>¹ Alle besonderen Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen, die den Bestimmungen dieses Dekrets widersprechen, werden vorübergehend ausserkraftgesetzt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>Es ist auf 5 Jahre befristet und gilt bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung, die es ersetzt.</p> <p>Das Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum [Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung, das heisst bis am (...), verlangen, dass das Dekret der Volksabstimmung unterbreitet wird. In diesem Fall verliert das Dekret, wenn es nicht ratifiziert wird, seine Gültigkeit].</p>	
<p>Sitten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	